



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Frau Bunke

per Mail: bunke-su@bmjv.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-340
Fax: 030 590097-430

E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

AZ: V-428-03/7

Datum: 14.9.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Sehr geehrte Frau Bunke,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Die Landkreise sind insbesondere als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und damit sowohl als Verantwortliche für die Jugendgerichtshilfe als auch als Garant für die Gewährleistung des Kindeswohls von dem Gesetzentwurf betroffen. Zielrichtung und viele Einzelheiten des Referentenentwurfs werden nachdrücklich von uns unterstützt. Im Nachfolgenden daher nur einige Hinweise für aus unserer Sicht notwendige weitere Verbesserungen:

1. Verschärfung des Strafrechts

Aus uns unserer Sicht erscheint das unveränderte Strafmaß für § 174 Abs. 3 StGB als nicht weitreichend genug. In diesen Fällen ist noch immer die Verhängung einer Geldstrafe möglich. Auch die in dieser Vorschrift beschriebenen Straftaten können zu schwerwiegenden Traumata bei Kindern führen, vor allem wenn sie diese durch ihre Schutzpersonen, wie etwa Eltern erfolgen. Ergänzt werden sollte außerdem entsprechend einem Vorschlag aus Baden-Württemberg eine Aufhebung des Höchststrafmaßes bei Verstößen gegen Weisungen der Führungsaufsicht. Hierdurch würde ein weiterer Baustein zum präventiven Kinderschutz hinzugefügt werden.

2. Prävention und Qualifizierung der Justiz

Im Hinblick auf die Fortbildung eines Verfahrensbeistands ist vorgesehen, mindestens alle zwei Jahre eine Fortbildungsverpflichtung vorzusehen. Wir bitten um Prüfung, ob diese Frist auch auf ein Jahr verkürzt werden kann. Diese Fortbildungspflicht sollte im Übrigen nicht nur für die Verfahrensbeistände, sondern auch für die Familienrichter gelten. Dies ist bislang im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

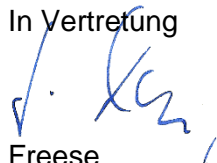
Neben den Mindestqualifikationsanforderungen für Richter und Staatsanwälte sollte es auch entsprechende Qualitätsstandards für die psychiatrischen Sachverständigen und deren Gutachten geben, die das Gericht zur Prüfung der Schuldfähigkeit eines Beschuldigten heranziehen kann. Wir halten dies im Sexualstrafrecht für deswegen für vorrangig geboten, weil

eine Rückfälligkeit häufig mit erheblichen gesundheitlichen Langzeitschäden für die Opfer und mit erheblichen gesellschaftlichen Schäden verbunden ist und eine qualifizierte Einschätzung einer/eines Sachverständigen über die Erfolgsaussichten einer Therapie wesentlich zur zielgerichteten Steuerung zu den knappen Behandlungsplätzen in Krankenhäusern des Maßregelvollzugs oder therapeutischen Einrichtungen der Justiz beitragen kann.

3. Effektive Strafverfolgung

Im Kontext der sexuellen Gewalt wäre es dringend notwendig, dass die Jugendämter über die Verurteilung mittels einer Anordnung über Mitteilung in Strafsachen (MiStra) informiert werden. Um einen effektiven Schutz im Sinne des Schutzauftrags nach dem SGB VIII gewährleisten zu können, ist diese Information unabdingbar. Aktuell ist es in der Regel eher zufällig, dass dem Jugendamt eine entsprechende Verurteilung bekannt wird und das auch nur in den Fällen, in denen bereits wegen eines Bedarfs oder eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung Kontakt zu dem betreffenden Kind und seiner Familie bestand.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Freese
